

Gemeinde Ötisheim

Enzkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 06.11.2018

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim in seiner Sitzung vom 20.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Absätze 2, 3 und 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ötisheim erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

ab dem Jahr 2023: 2,30 €

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche

ab dem Jahr 2023: 0,45 €

(4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser

ab dem Jahr 2023: 2,30 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach

§ 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Ötisheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 20.09.2022

Dienstsiegel

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister